



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTEREGION AACHEN



AACHEN, DEN 07.04.2025

NR. 9

STÄDTEREGION AACHEN Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Städteregionstag und für die Wahl der Städteregionsrätin/ des Städteregionsrates der Städteregion Aachen am 14.09.2025

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO NRW) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 713), fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Städteregionstag der Städteregion Aachen in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie für die Wahl der Städteregionsrätin/ des Städteregionsrates der Städteregion Aachen am 14.09.2025 auf.

1. Wahltag

Der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen ist gemäß § 14 des Gesetzes über Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz -KWahlG NRW) in der derzeit geltenden Fassung auf den **14.09.2025** festgelegt worden. Etwaige Stichwahlen finden am **28.09.2025** statt.

2. Wahlgebiet und Einteilung des Wahlgebietes

Durch Beschluss des Wahlausschusses der Städteregion Aachen vom 13.03.2025 wurde das Wahlgebiet der Städteregion Aachen in 36 Regionswahlbezirke eingeteilt. Auf die amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 19.03.2025 wird hingewiesen (<https://bportal.staedteregion-aachen.de/ortsrecht/-/egov-srac-dokumentenablage/112536853>).

3. Ort und Zeit der Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 15 KWahlG NRW)

Wahlvorschläge sind bis zum 69. Tag vor der Wahl

07.07.2025, 18.00 Uhr, (Ausschlussfrist),

bei der Wahlleiterin, Amt 15 – Kommunalaufsicht und Wahlen, Haus der StädteRegion Aachen, Gebäudeteil A, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, Zimmer A 914, einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist können nur noch solche Mängel behoben werden, die die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nicht berühren. Verspätet eingereichte Wahlvor-

schläge sind ungültig und müssen vom Wahlausschuss zurückgewiesen werden. **Es wird deshalb empfohlen, Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor diesem Stichtag einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

4. Wahlvorschlagsrecht, Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Amtliche Vordrucke für die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin, Amt 15 – Kommunalaufsicht und Wahlen, Haus der StädteRegion Aachen, Gebäudeteil A, Zollernstr. 10, 52070 Aachen, Zimmer A 914, kostenfrei zu erhalten. Alternativ können sie auch

- telefonisch unter der Rufnummer 0241/5198-1504,-1501,-1500 oder
- per E-Mail unter wahlen@staedteregion-aachen.de angefordert werden oder
- über das Programm „votemanager“ <https://www.vote-manager.de/parteienkomponente> ausgefüllt und ausgedruckt werden.

Für persönliche Vorsprachen wird um vorherige Terminabstimmung unter den o.a. Kontaktdaten gebeten.

5. Wählbarkeit

Für den Städteregionstag ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet der Städteregion Aachen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat (§ 12 KWahlG NRW).

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Zur/zum Städteregionsrätin/Städteregionsrat ist gemäß § 44 Kreisordnung NRW (KrO NRW) wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Auf die Anforderungen an Wahlvorschläge in den Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46 b und 46 d KWahlG NRW und in den §§ 25 bis 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO NRW wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere ist zu beachten:

6. Gemeinsame Bestimmungen für die Wahl im Wahlbezirk, für die Reserveliste sowie für die Wahl zur/ zum Städteregionsrätin/Städteregionsrat

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Einhaltung der wahlrechtlichen Vorschriften ist durch eine Niederschrift (**Anlagen 9a bzw. 9c zur KWahlO NRW**) nachzuweisen. Diese muss Angaben über die Wahl der Bewerber, Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist (**Anlagen 10a bzw. 10c zur KWahlO NRW**). Hinsichtlich der Reserveliste hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge auf der Reserveliste und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Ist gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG NRW die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der StädteRegion Aachen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstands-

mitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben. Welche auf Landesebene organisierte Parteien gem. § 15 Abs. 2 KWahlG NRW der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo bzw. bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsmäßigen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (Mdl NRW) im Ministerialblatt Ausgabe 2025 Nr. 10 vom 18.02.2025 (MBL NRW. 2025 S. 333 bis 362) bekannt gemacht. Werden mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet eingereicht, so brauchen die vorstehenden Nachweise nur einmal eingereicht zu werden.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz – WählGTranspG NRW in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gemäß § 15a KWahlG NRW einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG NRW über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählGTranspG NRW unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung (**Anlage 27 zur KWahlO NRW**) darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG NRW sind anzugeben. Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 WählGTranspG NRW erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (**Anlage 28 zur KWahlO NRW**). § 15a Abs. 2 bis 6 gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Wahlvorschläge der nicht im Städteregionstag, Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertretenen Parteien und Wählergruppen (s.o.) müssen außerdem von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); vgl. nachstehende Hinweise.

7. Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk (§ 26 KWahlO NRW)

Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a zur KWahlO NRW** eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson jeweils mit Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer benannt werden. Ist dies nicht der Fall, so gilt die Person, die als erste den Wahlvorschlag unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Bewerber seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Soweit Unterstützungsunterschriften vorzulegen sind, muss der Wahlvorschlag von mindestens **20 Wahlberechtigten des jeweiligen Regionwahlbezirkes persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Dies gilt auch bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 10 dieser Hinweise.

Dem Wahlvorschlag (**Anlage 11a zur KWahlO NRW**) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 12a zur KWahlO NRW**, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.
- eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13a zur KWahlO NRW**, dass der Bewerber wählbar ist.

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der **Anlage 9a zur KWahlO NRW** mit der Versicherung an Eides Statt (**Anlage 10a zur KWahlO NRW**); es reicht aus, wenn eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem Wahlvorschlag für die Wahl des Städteregionstages beigelegt ist,
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen nach § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG NRW die Nachweise bzgl. demokratisch gewähltem Vorstand, Satzung und Programm sowie bzgl. der Veröffentlichungspflichten auf geeignete Weise,
- bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern die nach § 15a Abs. 1 oder 2 bzw. nach § 15a Abs. 7 i.V.m. § 15a Abs. 2 beizubringenden Unterlagen.

Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG NRW bewerben, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis vorzulegen, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

8. Wahlvorschläge für die Reserveliste (§ 31 KWahlO NRW)

Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b zur KWahlO NRW** eingereicht werden. Sie muss enthalten:

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe sowie
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG NRW sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner jeweils Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein, so muss die Reserveliste ferner enthalten:

1. den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
2. den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Soweit Unterstützungsunterschriften vorzulegen sind (vgl. Ausführungen unter 6.), muss die Reserveliste von mindestens **100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 10 dieser Hinweise.

Dem Wahlvorschlag (**Anlage 11b zur KWahlO NRW**) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber nach dem Muster der **Anlage 12b zur KWahlO NRW** sowie
- die Bescheinigungen der zuständigen Bürgermeister nach dem Muster der **Anlage 13a zur KWahlO NRW**. Soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt sind, genügt die Bescheinigung der Wählbarkeit, die dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk beigelegt wird;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der **Anlage 9a zur KWahlO NRW** mit der Versicherung an Eides Statt (**Anlage 10a zur KWahlO NRW**).

Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG NRW bewerben, ist eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis vorzulegen, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

9. Wahlvorschläge für die Wahl der Städteregionsrätin/ des Städteregionsrates (§ 46 d KWahlG NRW)

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 44 KrO NRW wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat/Städteregionsrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Der **Wahlvorschlag** soll nach dem **Muster der Anlage 11d zur KWahlO NRW** eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse; Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Aus dem Wahlvorschlag sollen Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

Soweit Unterstützungsunterschriften vorzulegen sind (vgl. Ausführungen unter 6.), muss der Wahlvorschlag von **mindestens 360 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 10 dieser Hinweise.

Dem Wahlvorschlag (**Anlage 11d zur KWahlO NRW**) sind zudem folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO NRW, dass er seiner Aufstellung zustimmt und versichert, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert und die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.
- Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der **Anlage 13b zur KWahlO NRW**, dass der Bewerber wählbar ist.
- Bei Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nach dem **Muster der Anlage 9c zur KWahlO NRW** mit der Versicherung an Eides Statt gemäß (**Anlage 10c zur KWahlO NRW**).
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen nach § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG NRW die Nachweise bzgl. demokratisch gewähltem Vorstand, Satzung und Programm sowie bzgl. der Veröffentlichungspflichten auf geeignete Weise,
- bei Wahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern die nach § 15a Abs. 1 oder 2 bzw. nach § 15a Abs. 7 i.V.m. § 15a Abs. 2 beizubringenden Unterlagen,

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Unterstützungsunterschriften sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG NRW erfüllt.

10. Gemeinsame Bestimmungen bei der Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften für die Wahl im Wahlbezirk, für die Reserveliste sowie für die Wahl zur/zum Städtereionsrätin/Städtereionsrat

Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern (**Anlagen 14a-14c zur KWahlO NRW**) zu erbringen, die auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Anforderung der Formblätter sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Die Wahlleiterin übernimmt diese Angaben auf die Formblätter. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG NRW zu bestätigen, da Unterstützungsunterschriften erst nach der Bewerberaufstellung geleistet werden dürfen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Als Bestätigung/Nachweis kann z.B. die Niederschrift gemäß **Anlage 9a bzw. 9c zur KWahlO NRW** vorgelegt werden.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich und handschriftlich unterzeichnen**. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, dass er im Wahlbezirk/Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt (**Anlagen 14a-14c zur KWahlO NRW**) oder gesondert auf der **Anlage 15 zur KWahlO NRW** erbracht werden. Bescheinigungen des Wahlrechts auf der Anlage 15 zur KWahlO NRW sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

11. Beseitigung von Mängeln (§ 27 KWahlO NRW)

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft. Liegen Mängel vor, so wird die Vertrauensperson unverzüglich aufgefordert, diese rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nicht betreffen.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a. Form und Frist nicht gewahrt sind,
- b. die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- c. die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- d. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach **Anlage 9a bzw. 9c zur KWahlO NRW** oder die Versicherung an Eides Statt nach **Anlage 10a bzw. 10c zur KWahlO NRW** bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt,
- e. die von Parteien und Wählergruppen nach § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG NRW geforderten Nachweise bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht vorliegen,
- f. wenn den Wahlvorschlägen von Wählergruppen die nach § 15a Abs. 1 oder 2 KWahlG NRW sowie den Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern die nach § 15a Abs. 7 i.V.m § 15a Abs. 2 KWahlG NRW beizufügenden Unterlagen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht vorliegen.

Aachen, den 03. April 2025

StädteRegion Aachen
Die Wahlleiterin
gez. Birgit Nolte